

Satzung des Vereins für die Jugend (VfJ) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „Verein für die Jugend (VfJ)

Der Sitz des Vereins ist Elzach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Jugendarbeit in Elzach gemäß § 1 SGB VIII auf unabhängige, überparteilicher und überkonfessioneller Basis.

Die Aktivitäten des Vereins sollen

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Insbesondere betreibt er die Schaffung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte für die Jugendlichen/Heranwachsenden der Stadt Elzach. Diese Begegnungsstätte soll der sinnvollen Freizeitgestaltung hauptsächlich der Jugendlichen/Heranwachsenden der Stadt Elzach sowie deren Kontaktpflege untereinander dienen. Das Programm wird durch die Jugendlichen/Heranwachsenden selbst gestaltet. Darüber hinaus unterstützt der Verein für die Jugend die Aktivitäten am Fun-Park und weiter Einrichtungen der Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Eventuell entstandene Überschüsse werden satzungsgemäß genutzt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

1. Es gibt eine ordentliche Mitgliedschaft sowie eine fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins befürwortet und ideell, finanziell o.a. fördert und unterstützt. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Austritt schriftlich anzeigt.

Darüberhinaus kann die Mitgliedschaft noch enden, wenn ein Vereinsmitglied:

- Sich vereinsschädigend verhält ,
- Ohne Begründung keine aktive Mitarbeit leistet,
- wenn von einem Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres kein Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.

Dem Ausschluss soll eine Anhörung des betroffenen Mitglieds vorausgehen und er muss durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der MitarbeiterInnenkreis
- die Jugendvollversammlung

§ 8 die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung

die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird im 1. Vierteljahr abgehalten und vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit der Frist von zwei Wochen einberufen.

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch rechtzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Elzach einberufen. Sie sollten mindestens halbjährlich stattfinden.

Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Schriftführer hat über die Hauptversammlung sowie über die Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu genehmigen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung benannt. Die Protokolle können von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 jugendlichen/heranwachsenden und 3 erwachsenen, ordentlichen Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Zur Vertretung des Vereins sind mindestens ein jugendliches/heranwachsendes und ein erwachsenes Vorstandsmitglied berechtigt. Der Vorstand muss durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder alle Berichte, die in die Öffentlichkeit gehen, begutachten.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung und vertritt den Verein nach außen. Insbesondere hat ein Vorstandsmitglied über die Vereinsfinanzen zu wachen und der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung jährlich, sowie auf Anfrage, darüber Bericht zu erstatten.

Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen und durch sofortige Neuwahlen ersetzt werden.

Aufgabe des Vorstandes:

- Der Vorstand entwickelt die Grundlagen, Richtlinien und Ziele der Jugendarbeit gemäß § 2;
- Der Vorstand vermittelt und entscheidet in Konfliktfällen;
- Er beschließt: alle Angelegenheiten des Jugendtreffs/Fun-Park, z.B. die innerbetriebliche Organisation, Öffnungszeiten, Öffnungstage, Alkoholausschank, Veranstaltungen, Sonstiges;
- Die Grundsätze der Hausordnung und entscheidet über längerfristige Hausverbote
- Die Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand übernimmt die Koordination und Information zwischen Verwaltung, Gemeinderat, Anwohnern, Jugendlichen/Heranwachsenden und sonstigen Personen oder Gruppen.

Die jugendlichen/heranwachsenden Vorstände organisieren und koordinieren darüber hinaus im Zusammenwirken mit dem MitarbeiterInnenkreis die Jugendarbeit.

Der Jugendtreff und der Fun-Park sind Angebote des Vereins für die Jugend. Um einen guten Ablauf der dortigen Arbeit zu gewährleisten, gehen §§ 10 und 11 auf die interne Organisation ein.

§ 10 der MitarbeiterInnenkreis

Der MitarbeiterInnenkreis ist ein Zusammenschluss aller aktiven MitarbeiterInnen der Jugendarbeit des Vereins. In den MitarbeiterInnenkreis können alle Jugendliche /

Heranwachsende aufgenommen werden, die sich aktiv für die Jugendarbeit des Vereines einsetzen. Folgende Aufgaben werden durch den MitarbeiterInnenkreis geleistet:

- Der MitarbeiterInnenkreis organisiert und koordiniert die Arbeit im Jugendtreff (z.B. Theken-,Einkaufs- und Putzdienst)
- Er sorgt im Zusammenwirken mit dem Vorstand für die Durchsetzung der Hausordnung. Weitere Aufgabenbereiche werden in einem Dienstplan festgehalten.

§ 11 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung sollte sich einmal im Monat zum Besprechen von aktuellen Angelegenheiten treffen. Es ist ein Treffen aller Jugendlichen/Heranwachsenden und ist kein Ersatz für eine Mitgliederversammlung.

Für alle Beteiligten des Vereins besteht die Verpflichtung

- den Vorstand über die laufenden Dinge der Jugendarbeit zu informieren;
- die AnsprechpartnerInnen des Vorstandes umgehend zu informieren, wenn z.B. Beschwerden über den Jugendtreff/Fun-Park von Anwohnern oder anderen gemacht wurden;
- versicherungspflichtige Schäden eingetreten sind, polizeiliche Ermittlungen in Bezug auf die Jugendarbeit gem. § 2 eingeleitet wurden, sich sonstige besondere Vorkommnisse ereignet haben, z.B. Körperverletzungen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderung werden auf Antrag von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandene Vermögen der Stadt Elzach zu, die dieses für anderweitige offene Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Diese Satzung wurde errichtet am 09.06.1997 und geändert am 26.03.04 und 01.04.05